



Ernährungsrat Osnabrück – Stadt und Land e.V.

Satzung

Präambel

Die Ziele und gesetzten Aufgaben des Ernährungsrats Osnabrück basieren auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen der vom Bundeszentrum für Ernährung empfohlenen Planetary Health Diet und den Ernährungsstrategien von Land und Bund (Land Niedersachsen – 2021, Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung – 2022) sowie auf den Empfehlungen des Bürgerrats Ernährung (2024).

Der Ernährungsrat Osnabrück – Stadt und Land e.V., abgekürzt ER-OS, sieht sich als eigenständiges und unabhängiges Bündnis für die Umsetzung eines nachhaltigen Ernährungssystems für die Stadt und den Landkreis Osnabrück.

Unser derzeitiges Ernährungssystem ist weder krisenbeständig noch zukunftsfähig. Die Stadt und der Landkreis Osnabrück müssen sich mit den großen Herausforderungen des globalen Ernährungssystems (Klimawandel, Verlust der Artenvielfalt, begrenzte natürliche Ressourcen, Flächenversiegelung, Entkopplung von politischen sowie wirtschaftlichen Entscheidungen und Umweltauswirkungen, ungleicher Zugang zu Lebensmitteln, ernährungsmitbedingte Krankheiten etc.) und seinen lokalen Auswirkungen auseinandersetzen. Die Umsetzung eines nachhaltigen Ernährungswandels ist dringend notwendig.

Der Ernährungsrat Osnabrück engagiert sich für eine Lebensweise, die unsere begrenzten Ressourcen schont und Schaden für Menschen, Tiere, Umwelt, Klima, Boden und Wasser vermeidet. Er setzt sich in Stadt und Landkreis Osnabrück für ein gerechtes, nachhaltiges, gesundheitsförderndes und gemeinwohlorientiertes Ernährungssystem ein. Er will Aufmerksamkeit und Akzeptanz für eine Ernährungswende fördern.

Gleichzeitig will er Synergien zwischen bestehenden Netzwerken nutzen und durch Wissens- und Erfahrungsaustausch aktiv Expertise bündeln und Lösungen erarbeiten. Der ER-OS fördert damit den Dialog, ist eine Plattform für Bildung und Information und hat eine Beratungs- und Vernetzungsfunktion. Er sieht sich auch in der Position, entsprechende Entscheidungen in der Politik zu fordern und ggf. deren Umsetzung zu fördern.

Der Ernährungsrat Osnabrück hat schwerpunktmäßig den Landkreis und die Stadt Osnabrück im Fokus. Aber auch nationale und globale Fragen der Ernährung sind Gegenstand des Handelns des ER-OS. Somit macht er einerseits Vorschläge für umfassende überregionale Strategien und unterstützt andererseits Programme und Projekte auf lokaler Ebene.

Unter einem zukunftsfähigen Ernährungssystem versteht der Ernährungsrat Osnabrück Folgendes:

1. Ziel ist eine fair produzierte, primär pflanzenbasierte Ernährung, die wohlschmeckend und gesund ist, in Anlehnung an die Planetary Health Diet. Der Schwerpunkt liegt auf Lebensmitteln, die wenig verarbeitet sind, die ökologisch angebaut werden bzw. aus artgerechter Tierhaltung kommen.
2. Regionale Wertschöpfungsketten sollen gefördert werden mit Schwerpunkt auf saisonalen Erzeugnissen. Ein Zusammendenken von Stadt und Land kann z. B. möglich sein durch kurze Wege von den Bio-Landwirt*innen zu den Verbraucher*innen, durch Direktvermarktung und durch Unterstützung von Solawi-Projekten.
3. Der ER-OS unterstützt die Wertschätzung von Lebensmitteln durch einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.
4. Auch beim Thema Ernährungsbildung geht es um die Wertschätzung gesunder Lebensmittel. Es sollen Kenntnisse vermittelt werden über Anbau, Lagerung, Verarbeitung und Zubereitung von Lebensmitteln. Der persönliche Kontakt zwischen Erzeuger*innen und Verbraucher*innen soll exemplarisch ermöglicht werden.

5. Der Ernährungsrat Osnabrück setzt auf handlungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und auf die Stärkung der sozialen Dimension von Ernährung und der Bedeutung von Gemeinschaft. Er will wertschätzend mit dem jeweiligen Gegenüber kommunizieren mit der Bereitschaft, Vertrauen aufzubauen und voneinander zu lernen.
6. Der Osnabrücker Ernährungsrat strebt die Förderung demokratischer Teilhabe an und lädt zum Mitmachen ein. Er lehnt ausdrücklich jegliche Form von Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts u. a. ab.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ernährungsrat Osnabrück – Stadt und Land“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (nach § 52[2] 16 AO),
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (nach § 52[2] 7 AO)
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und Klimaschutzes (nach § 52[2] 8 AO),
 - sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (nach § 52[2] 25 AO)
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Information und Weiterbildung zu den Themen
 - gesundheitsfördernde und vollwertige Ernährung
 - regionale, faire, ökologische und nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Nahrungsmitteln
 - ethisch verantwortlicher Umgang mit Natur und Tier
 - ökologische Landwirtschaft und Bodenpflege
 - Lebensmittelwertschätzung und -genuss
 - nachhaltige und gesundheitsfördernde Außer-Haus-Verpflegung
 - Vermeidung von Nahrungsmittelverschwendung und unnötigem Ressourcenverbrauch
 2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu den in Ziffer 1 genannten Punkten; dazu gehört die Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins zum Thema gesunde Ernährung und zur Förderung des diesbezüglichen Verhaltens von Lebensmittelerzeuger*innen und von Verbraucher*innen.
 3. Austausch und Vernetzung mit Akteur*innen des regionalen und überregionalen Ernährungssystems aus Zivilgesellschaft, Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik.
- (3) Die Finanzierung des Satzungszwecks erfolgt durch die Sammlung von Spenden, durch öffentliche und private Fördermittel sowie durch die Mitgliederbeiträge.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche volljährige und jede juristische Person sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins uneigennützig finanziell und ideell unterstützt, kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Aufnahmeantrag hat in Schriftform oder in elektronischer Form an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Antragsteller*innen sollen den in der Präambel und § 2 der Satzung skizzierten Zielen des Vereins zustimmen können. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Gegen eine Ablehnung steht dem/der Bewerber*in kein Rechtsmittel zu.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Sie sollen die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane handeln.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar; sie kann nicht einer/einem anderen überlassen werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach demokratischen Grundsätzen zu arbeiten, wertschätzend mit allen Vereinsmitgliedern zu kommunizieren und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere sich für die Beschlüsse und die Ziele der Organe des Vereins einzusetzen.
- (6) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Je nach finanzieller Leistungsfähigkeit des Mitglieds könnten Beiträge in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden (z.B. mit der möglichen Option von Bieterstunden). Die Beiträge werden auf Basis einer Vorlage des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (7) Fördernde Mitglieder bestimmen individuell ihren Förderbeitrag und spenden per Überweisung oder Dauerauftrag oder SEPA-Einzugsermächtigung.
- (8) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur aktuell korrekte Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse und Änderungen ihrer Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich per E-Mail oder auf postalischem Weg gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder wenn ein Mitglied länger als ein Vierteljahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hält das Mitglied den Ausschluss für nicht gerechtfertigt, kann es innerhalb einer Frist von vier Wochen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann vorgenommen werden, wenn postalisch oder digital kein Kontakt zwecks Einladungen zu Mitgliederversammlungen o.ä. hergestellt werden kann.

**§ 5
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 6
Geschäftsordnung**

- (1) Der Verein kann sich zur genaueren Regelung der vereinsinternen Abläufe, Wahl- und Delegationsverfahren sowie der Verfahren zur Beschlussfassung eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

**§ 7
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie) auch in virtueller Form stattfinden. Die Feststellung der Mitgliedsidentität sowie die Möglichkeit geheimer Abstimmungen müssen dabei gewährleistet werden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekanntgegeben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form nach einem Beschluss des Vorstands und durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen und ist der Einladung beizufügen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Versammlungsleitung hat die Änderung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf einen abzustimmenden Antrag eines Mitglieds zu Beginn der Versammlung diskutieren und eine Änderung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzu-berufen, wenn
 - das Vereinsinteresse es erfordert,
 - die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird oder
 - ein Mitglied wegen seines Ausschlusses die Einberufung verlangt.
- (5) Die Versammlungsleitung übernimmt einer der Vorstände. Sollte keiner der Vorstände anwesend sein, wird die für die Versammlungsleitung verantwortliche Person von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Protokollant*in wird von der Mitglieder-versammlung legitimiert.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - Bestellung zweier unabhängiger Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren
 - Beschlussfassung über die Möglichkeit der Bestellung und Abberufung eines/einer besonderen Vertreter*in gemäß § 30 BGB durch den Vorstand
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die geplanten Ausgaben bzw. den Haushaltsplan für das laufende Jahr
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die kurz-, mittel- und langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung zur Änderung des Zwecks des Vereins
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesen- den und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung. Das Stimmrecht kann nur persönlich und zusätzlich für höchstens ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- (9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Stimmabgabe durch Handzeichen ist üblich. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Über eine Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. In das Protokoll ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Es soll allen Mitgliedern nach Beendigung der Veranstaltung möglichst innerhalb von zwei bis fünf Tagen zugänglich gemacht werden.
- (13) Das Protokoll muss auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sieben gleichberechtigten Mitgliedern plus dem/der Kassenwart*in. Es soll nach Möglichkeit eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern bestimmt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand gestaltet und verantwortet die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, die einzeln vertretungsberechtigt sind und ins Vereinsregister eingetragen werden („BGB-Vorstand“). Weitere Vorstandsmitglieder haben keine Vertretungsberechtigung und werden nicht eingetragen. Im Vorstand haben sie Stimmrecht und arbeiten gleichberechtigt mit den eingetragenen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren (ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung) mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung im Rahmen einer Einzelwahl.
- (5) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zu ihrem Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder je ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person benennen oder in Unterzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortfahren.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Textform mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden können. Die Sitzungen können als virtuelles Treffen (Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand informiert die Mitgliedschaft regelmäßig über die Ergebnisse seiner Treffen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch über schriftliche Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis im Protokoll niederzulegen. Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Tagen zuzuleiten. Es wird reihum Protokoll geführt.
- (9) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben sachkundige Personen hinzuziehen.
- (10) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren bestellt; diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Belege und Bücher auf Vollständigkeit, Zugehörigkeit und Korrektheit einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen haben dabei die gesamte Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer*innen die Entlastung aller Vorstandsmitglieder einschließlich Kassenwart*in. Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Arbeits- und Regionalgruppen

- (1) Die Vereinsmitglieder können sich in Abstimmung mit dem Vorstand in Arbeitsgruppen selbstorganisiert zusammenschließen, um an der Förderung der Vereinsziele aktiv mitzuwirken. Die Arbeitsgruppen haben die Möglichkeit, weitere Personen innerhalb und außerhalb des Netzwerks zur Mitarbeit zu kooptieren.
- (2) Regionalgruppen sind besondere Arbeitsgruppen, die der regionalen Vernetzung der Mitglieder und dem Erfahrungsaustausch dienen.
- (3) Vertreter*innen der Arbeits- oder Regionalgruppen stehen in regelmäßigem Kontakt und Austausch mit dem Vorstand.
- (4) Weitere Regelungen zu Arbeits- und Regionalgruppen können in der Geschäftsordnung beschrieben werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Alle Änderungsvorschläge von Mitgliedern müssen zuvor vom Vorstand geprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Beschluss der Vereinsauflösung wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft aus der Region Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für den Umweltschutz zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bei einer Neufassung der Satzung tritt am gleichen Tage die vorherige Satzung außer Kraft.

Osnabrück, den 11. April 2025